

Abzeichnung Bebauungsplan III-16

für das Gelände
zwischen

Wolgaster-, Stralsunder-, Ruppiner-
und Bernauer Str.

Maßstab 1:500

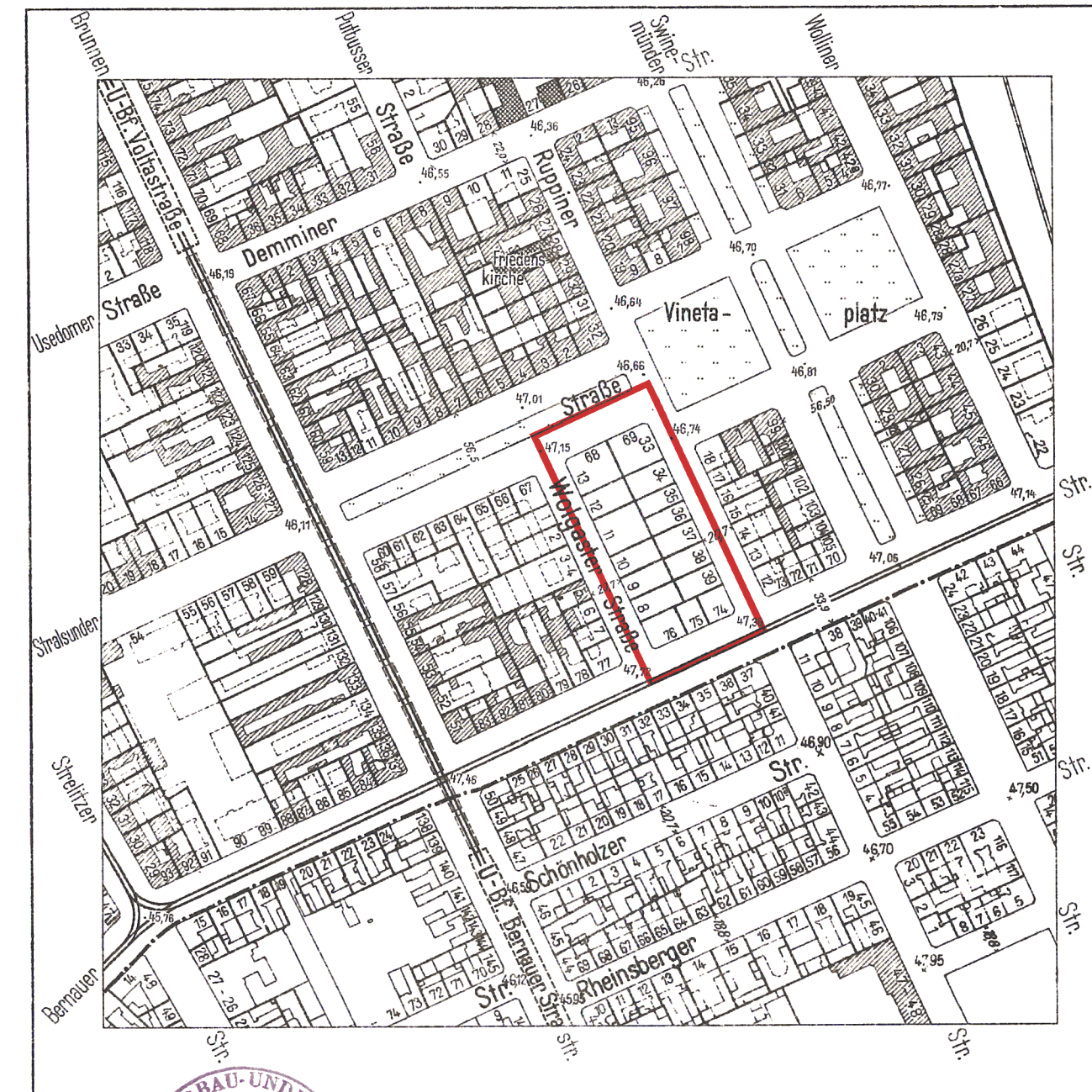


Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßenbegrenzungslinie zwingende Baulinie Baugrenze
vorhanden:	geplant:		
			für Wohnbauten
			für Geschäftsbauten
			für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			private Freiflächen
			private Grünflächen
			öffentliche Straßen mit Grünanlagen
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			Eigentumsgränze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahnleihe

Abkürzungen: K • Kinderspielplatz W • Einstellplatz für Pkw's
M • Fläche für Mülltonnen usw. G • eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen.

Dachform: Flaches Satteldach Neigung 23°,
für das 8 geschossige Punkthaus auf dem Grundstück
Stralsunder Str. 69 Ecke Ruppiner Str. 35 beträgt
die Neigung 10°.

- Die Mietergaragen für Pkw's auf den Grundstücken
Stralsunder Str. 68 und 69 dürfen nur ca. 50 cm über
Terrain hinausreichen. Die Decken sind zu begrünen.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch
auszugestalten und zu unterhalten. Die Aufstellung von
Vitrinen und Ankundigungsmitteln jeder Art ist innerhalb
der privaten Grünflächen unzulässig.
- Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten
Grün- und Freiflächen können bauliche Nebenanlagen, wie
Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes einschließlich Ausweisung
der Grünfläche, die Führung der privaten Wohnwege, die
Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Kinderspiel-
plätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der
Festsetzung.
- Die Gebäude der Grundstücke Wolgaster Str. 11-13 und
Ruppiner Str. 35 und 36 dürfen nur eine Heizung erhalten,
die zu keiner Rauchbelastung für die Wohnungen in dem
achtgeschossigen Gebäude führt. Die Küchen sind mit Gas-
oder Elektroherden auszustatten.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die bau-
rechtlichen Vorschriften. Das Gelände ist Wohngebiet im
Sinne des § 8 Ziff. 25 der Bauordnung für die Stadt Berlin
vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages
vom 6. Oktober 1949.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 13. Sept. 1956
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5
des Gesetzes über die städtebauliche Planung im
Land Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 272)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt
worden.

Berlin, den 24. September 1956
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 24. September 1956 im Gesetz- u.
Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1065 verkündet worden.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien
sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B = Pläne des Zentral-
Vermessungsamts, Akten der Baupolizei u.ä.) ent-
nommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlin-
ien sind nicht bekannt.

Für sämtliche Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches
ist ein Erbbaurecht zugunsten des Bauvereins Vineta
- Erbbaugrundbuch Bd. 364 Bl. 10059 - eingetragen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 3. Juni 1960
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
im Auftrage

Gundel
Vermessungsrat

Verwaltungsbezirk



8. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegende
Straßenverkehrsfläche vor den Grundstücken Wolgaster
Straße 8-15, Stralsunder Straße 68-69 und Ruppiner Straße
33-36 ist nach der Ersten Verordnung über die förmliche
Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl.
S. 1261, 1973 S. 1212) förmlich festgelegtes Sanierungs-
gebiet.

III-16

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:
Klitz

Berlin, den 19.1.1956

Nicklitz

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 109 vom 18. Jan. 1956 erhalten und wurde
in der Zeit vom 15.2.56 bis 14.3.56 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 16.3.1956

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Klitz

Amtsleiter

Der Bebauungsplan wird auf Grund des Beschlusses von Senat und Abgeord-
netenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung
für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl. 1 S. 301) festgesetzt.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister Senator für Bau- und Wohnungswesen